Amtsblatt zur Lemberger Zeitung.

Dziennik urzędowy do Gazety Lwowskiej.

4. Juni 1860. Nro 128. 4. Czerwca 1860.

(1065) **Kundmachung.**

Nr. 24055. In Ausführung der von dem verstorbenen k. k. Rathe und Appellationsgerichts-Sekretär Johann Anton v. Łukiewicz mit seiner letzwilligen Anordnung vom 9. August 1817 errichteten Waisenmädchen-Ausstattungs-Stiftung, wornach zwei Viertheile des jährlichen reinen Stiftungs-Einkommens zur Ausstattung desjenigen Waisenmädchens bestimmt sind, welches bei der vorzunehmenden Losung das mit dem bestimmten Aussteuerbetrage verbundene Los zieht, wird diese Ziehung auch im laufenden Jahre dem ausdrücklichen Willen des Stifters gemäß, am 24. Juni 1860 Vormittags in der Kapelle zu St. Sophia in Lemberg nach vorläufiger Abhaltung der heiligen Messe stattfinden.

Das reine Einkommen dieser Stiftung ist für das Jahr $18^{59}/_{60}$ mit dem Betrage von 4655 fl. öst. Währ. ausgewiesen worden, wornach der zur Ausstattung eines Waisenmädchens bestimmte Betrag mit 2327 fl. 50 kr., Zweitausend Dreihundert Zwanzig Sieben Gulden 50 kr. öst. Währ. entfällt.

Diejenigen Auswärtigen, d. i. außer dem Waisen-Institute der barmherzigen Schwestern in Lemberg befindlichen Waisen, welche an dieser Losziehung Theil nehmen wollen, haben sich bei der Vorsteherin des gedachten Instituts und bei dem lat. Pfarrer zu St. Nicolaus in Lemberg längstens bis 22. Juni d. J. über ihre Eignung zur Theilnahme an dieser Ziehung auszuweisen, zu diesem Behufe ihren Taufschein beizubringen, und ihre Elternlosigkeit durch Todtenscheine oder sonstige verläßliche Urkunden, dann ihre Armuth und Moralität durch ämtliche vom betreffenden Pfarrer bestätigte Zeugnisse nachzuweisen, und der abzuhaltenden heiligen Messe am bestimmten Tage in der St. Sophia-Kapelle beizuwohnen.

Kleine Kinder, welche die Losziehung nicht selbst vornehmen können, oder Waisen, welche das 24. Lebensjahr überschritten haben, sind von der Theilnahme an der Ziehung ausgeschlossen.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.

Lemberg, am 30. Mai 1860.

Obwieszczenie. (1)

Nr. 24055. W wykonaniu fundacyi zmarłego c. k. radcy i sekretarza sądu apelacyjnego Antoniego Łukiewicza, utworzonej rozporządzeniem ostatniej woli jego z 9. sierpnia 1817 dla wyposażenia osierociałych dziewcząt w taki sposób, że dwie czwarte części czystego dochodu rocznego tej fundacyi przeznaczone są na wyposażenie osieroconej dziewczyny, która przy losowaniu wyciągnie los połączony z oznaczoną kwotą posagową, odbędzie się to ciągnienie także w roku bieżącym podług wyraźnej woli fundatora na dniu 24. czerwca 1860 przed południem w kaplicy św. Zofii we Lwowie po odprawieniu mszy świętej.

Czysty dochód tej fundacyi na rok $18^{59}/_{60}$ wynosi 4655 zł. wal. austr., a kwota przypadająca na wyposażenie sieroty 2327 zł. 50 c. wal. austr. (dwa tysiące trzysta dwadzieścia siedm złotych 50 cent. wal. austr.)

Inne, nie w zakładzie Sióstr miłosierdzia we Lwowie znajdujące się sieroty żeńskie, które chcą mieć udział w tem ciągnieniu, mają najdalej po dzień 22. czerwca r. b. wykazać u przełożonej wspomnionego zakładu i u plebana obrz. łac. u św. Mikołaja swoje usposobienie do udziału w losowaniu, a mianowicie przedłożyć swoje metryki chrztu, udowodnić certyfikatem śmierć lub innemi wiarogodnemi dokumentami, że niemają rodziców, tudzież złożyć urzędowe świadectwa ubóstwa i moralności z potwierdzeniem przynależnego plebana, a nakoniec znajdować się na mszy, która w dniu oznaczonym odprawi się w kaplicy św. Zofii.

Małe dzieci, które niemogą same ciągnąć losów, i sieroty, które przekroczyły już 24. rok wieku, są wykluczone od udziału w losowaniu.

Z c. k. galic. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 30. maja 1860.

(1045) **Kundmachung.** (2)

Nro. 9086. Aus Anlaß der auf den 4. und 5. Juni 1860 fallenden gr. kath. Feiertage wird die Verlegung des an diesen Tagen in Unghvar abzuhaltenden Jahrmarktes auf den 11. und 12. Juni 1860 bewilligt.

Von der k. k. Statthalterei-Abtheilung.

Kaschau, am 19. Mai 1860.

Obwieszczenie.

Nr. 9086. Dla przypadających w dniach 4go i 5go czerwca 1860 świąt gr. katolickich dozwolone zostało przeniesienie jarmarku, przypadającego w tych dniach w Ungwarze, na dzień 11go i 12go czerwca 1860.

Z c. k. oddziału Namiestnictwa.

Koszyce, 19. maja 1860.

(1048) **Edikt.** (2)

Nro. 5589. Vom k. k. Bezirksamte als Gericht zu Kołomea wird bekannt gemacht, daß über Einschreiten des Herrn Felix Lewandowski de praes. 27. Dezember 1859 Zahl 5589 mit Bezug auf den hierseitigen Bescheid vom 16. Mai 1860 Zahl 1870 die exekutive Feilbiethung der zur Hypothek der gegen die verstorbene Josefa Nowicka erstegten Summe pr. 1800 fl. KM. dienenden Realität KNro. 315 in Kołomea pto. jener Forderung s. N. G. und den gegenwärtigen Gerichtskosten im ermäßigten Betrage von 31 fl. 50 kr. mit Vorbehalt weiterer Kosten zu Gunsten der minderjährigen Erben der Obsiegerin Clementine Pistel, namentlich: Clementine, Alfred und Sidonia Pistel nach den beigeschlossenen Feilbiethungsbedingnissen bewilligt; zur Vornahme dessen werden zwei Termine, und zwar: der erste auf den 28. Juni 1860 und der zweite auf den 28. Juli 1860, jedesmal um 10 Uhr Vormittags hiergerichts mit dem Beisatze bestimmt, daß falls die Veräußerung dieser Realität über oder um den gerichtlich erhobenen Schätzungswerth bei keinem dieser zwei Termine geschehen sollte, ein dritter kurzer Termin zur Verhandlung mit den Hypothekargläubigern wegen Festsetzung erleichternder Feilbiethungs-Bedingnisse angeordnet werden wird, dann daß hievon die bekannten Hypothekargläubiger zu eigenen Händen, und diejenigen Gläubiger, welche erst später an die Gewähr dieser Realität gelangen sollten, oder denen aus welchem Grunde immer der Lizitazionsbescheid nicht zugestellt werden könnte, zu Händen des für sie hiemit aufgestellten Kurators Herrn Notars Maximilian Thürmann verständigt werden, schlüßlich daß der Grundbuchs-Extrakt, das Schätzungs-Protokoll und die Feilbiethungs-Bedingnisse hiergerichts eingesehen oder in Abschrift erhoben werden können.

Kołomea, am 16. Mai 1860.

(1036) **Edikt.** (3)

Nro. 19652. Vom k. k. Lemberger Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird dem Karl Biesiadowski mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider ihn Osias Moses Sternbach sub praes. 11. Mai 1860 Zahl 19652 ein Gesuch um Zahlungsauflage der Wechselsumme pr. 165 fl. ö. W. sammt Nebengebühren angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Zahlungsauflage unterm 16. Mai 1860 Zahl 19652 bewilligt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landes- als Handels- und Wechselgericht zu dessen Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Smolka mit Substituirung des Herrn Advokaten Dr. Hönigsmann als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichts.

Lemberg, den 16. Mai 1860.

(1038) **Edikt.** (3)

Nro. 93. Vom Stanisławower k. k. Kreisgerichte wird bekannt gemacht, es habe Herr Michael Koszowski, gewesener Grenzkämmerer der Sniatyner Sekzion, Kołomeaer Kreises, um Auflassung und Extabulirung seiner Dienstkauzion hiergerichts das Ansuchen gestellt.

Es werden daher Diejenigen, welche an diesen Grenzkämmerer aus seinem Dienstverhältniße irgend eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, dieselbe binnen Jahr und Tag von der gegenwärtigen Kundmachung hiergerichts um so gewisser anzumelden, als sonst nach Verlauf dieser Frist diese Kauzion aufgelassen und in ihre Extabulirung eingewilligt werden wird.

Nach dem Rathschluße des k. k. Kreisgerichtes.

Stanisławow, am 27. April 1860.

(1051) **Kundmachung.** (3)

Nro. 1304. Vom Uhnower k. k. Bezirksamte als Gericht wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der für die Bezirke Rawa und Uhnow angestellte k. k. Notar Herr Paul Górka auf Grund des §. 184 der k. k. Notariatsordnung vom 21. Mai 1855 Zahl 94 zur Aufnahme der Todfälle und sämmtlichen Verlassenschaftsakte im hiesigen Bezirke, namentlich in dem Marktorte Uhnow und den Ortschaften Zastawie, Karów mit Nowydwór, Bozemki und Iwanki, Poddubec mit Zabiżanka, Josefina und Michalina, Zaborze, Wierzbica mit Wulka wierzbicka, Nowosiółki przednie, Nowosiółki kardynalskie und Dyniska delegirt worden ist, an welchen sich daher in vorkommenden Fällen zu wenden ist.

K. k. Bezirksamt als Gericht.

Uhnow, am 26. Mai 1860.

Uwiadomienie.

Nr. 1304. Przez c. k. urząd powiatowy w Uhnowie jako sąd czyni się powszechnie wiadomo, że mianowany na powiat Uhnowski i Rawski c. k. notaryusz p. Paweł Górka na zasadzie §. 184 ustawy notaryalnej z dnia 21. maja 1855 pod liczbą 94 do przedsiębrania spisów pośmiertnych i wszystkich czynów do przeprowadzenia sądowego spadków potrzebnych w powiecie tutejszym a mianowicie w miasteczku Uhnowie i przyległych wsiach: Zastawiu, Karowie, Bozemkach, Iwankach, Nowym dworze, Poddubcach, Zabozance, Josefinie, Michalinie, Zaborzu, Wierzbicy, Wólce wierzbickiej, Nowosiółkach przednich, Nowosiółkach kardynalskich i Dyniskach delegowanem został, do którego więc w wydarzających się wypadkach spadkowych udawać się należy.

C. k. urząd powiatowy jako sąd.

Uhnow, dnia 26. maja 1860.

(1049) **Edikt.** (3)

Nro. 4059. Vom k. k. Landesgerichte wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben des Georg und Michalaki Gojan mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß Johann Gojan als Verwalter der Michal Gojan'schen Konkursmasse sub praes. 22. März 1860 Z. 4059 um Löschung der mit Beschluß vom 29. November 1806 Zahl 5669 im Lastenstande des Gutes Dawideny Gojan pränotirten Sicherheitsurkunde vom 10. Dezember 1805 angesucht hat.

Da der Wohnort der obgenannten Erben unbekannt ist, so wird denselben der Herr Landesadvokat Dr. Słabkowski auf deren Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes mit dem zugefertigt, binnen vierzehn Tagen nachzuweisen, ob diese Pränotazion gerechtfertiget sei, oder doch in der Rechtfertigung schwebe.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Czernowitz, am 31. März 1860.

(1050) **Lizitazions-Verlautbarung.** (3)

Nro. 1964. Vom k. k. Bezirksamte zu Sadagura als Gericht wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Hereinbringung der durch Louis Graf Logothetti gegen Michael Kondraki ersiegten Summe von 125 fl. KM. die exekutive öffentliche Veräußerung der dem letzteren gehörigen, in Sadagura sub Conscr. Nr. 434 gelegenen Realität am 18. Juni, 23. Juli und 6. August 1860 jedesmal um 9 Uhr Vormittags hiergerichts abgehalten werden wird.

Hiezu werden Kauflustige mit dem Beisatze eingeladen, daß diese Realität nur an dem dritten Termine unter dem mit 105 fl. öst. W. festgesetzten Ausrufspreise hintangegeben wird, und daß der Schätzungsakt und die Lizitazions-Bedingnisse hiergerichts eingesehen werden können.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte.

Sadagura, am 4. Mai 1860.

(1046) **Kundmachung.** (3)

Nro. 22695. Die Statthalterei-Abtheilung hat die Verlegung der in Folge Allerhöchsten Privilegiums vom Jahre 1746 in der Ortschaft Dołha, Marmoroser Komitates, bis nun am 28. Jänner, 13. Mai, 31. Juli und 25. September abgehaltenen Jahrmärkte mit Ausnahme des auch in Zukunft am 13. Mai abzuhaltenden Marktes, auf den 25. Juli, 25. September und 25. Oktober bewilligt.

Was hiemit allgemein kundgemacht wird.

Von der k. k. Statthalterei-Abtheilung.

Kaschau, am 10. Mai 1860.

Obwieszczenie.

Nr. 22695. Oddział Namiestnictwa w Koszycach zezwolił, ażeby jarmarki, urządzone dotąd na mocy najwyższego przywileju z roku 1746 w miasteczku Dołha w komitacie Marmoroskim w dniach 28go stycznia, 13go maja, 31go lipca i 25go września przeniesione zostały, z wyjątkiem jarmarku przypadającego 13go maja, który także na przyszłość w tym dniu odbywać się będzie, na dnie: 25go lipca, 25go września i 25go października.

Co się niniejszem podaje do wiadomości powszechnej.

Z c. k. oddziału Namiestnictwa.

Koszyce, 10. maja 1860.

(1052) **Edikt.** (3)

Nr. 905. Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte in Stryj wird mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, daß zur Hereinbringung der im Grunde Zession vom 6. Oktober 1846 und des schiedsrichterlichen Urtheils vom 4. Jänner 1846 durch Frau Johanna Boczarska ersiegten, laut der beim Stryjer Magistrate am 8. November 1854 abgegebenen Erklärung in dem Betrage pr. 300 fl. KM. oder 315 fl. öst. Währ. noch aushaftenden Forderung sammt den früheren mit 1 fl. 40 kr. und 1 fl. 76½ kr. öst. Währ. zugesprochenen, und den gegenwärtig auf 10 fl. 93 kr. öst. Währ. gemäßigten Exekuzionskosten, die exekutive Feilbiethung der dieser Forderung zur Hypothek dienenden, im Lastenstande der in Stryj sub CN. 4 Stadt gelegenen Realität dom. II. pag. 12. n. 4. on. und dom. IX. pag 14. n 13. on. zu Gunsten des Israel Zehngeboth intabulirten Summe pr. 2000 fl. KM. beim Stryjer k. k. Bezirksgerichte unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1) Zum Ausrufspreise wird der Nominalwerth der zu veräußernden Summe pr. 2000 fl. KM. oder 2100 fl. österr. Währ. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist verbunden 10% des Ausrufspreises als Angeld zu Handen der Lizitazions-Kommission im Baaren oder in Staatspapieren, oder galizisch-ständischen Pfandbriefen nach dem Tageskurswerthe oder mittelst Sparkassabücheln nach dem Nominalbetrage vor dem Beginne der Lizitazion zu erlegen. Dieses Vadium wird nach geendigter Versteigerung dem Ersteher in die erste Kaufschillingshälfte eingerechnet, allen übrigen Mitlizitanten aber alsogleich zurückgestellt werden. Von der Erlagspflicht wird nur die Exekuzionsführerin Frau Johanna Boczarska damals befreit sein, wenn sie das zu erlegende Vadium auf ihrer obigen liquiden Forderung sichergestellt und sich hierüber bei der Lizitazions-Kommission ausgewiesen haben wird.

3) Der Bestbiether ist verpflichtet, die erste Kaufschillingshälfte mit Einrechnung des baaren Angeldes binnen 30 Tagen nach Zustellung des den Lizitazionsakt zur Gerichtswissenschaft annehmenden Bescheides, und die zweite Hälfte binnen 30 Tagen nach Zustellung der Zahlungsordnung an das k. k. Steuer- als gerichtliche Depositenamt in Stryj zu erlegen. Nach Bezahlung der ersten Kaufschillingshälfte wird dem Bestbieter das nicht im Baaren geleistete Angeld zurückgestellt werden.

Sollte die Exekuzionsführerin Bestbietherin werden, so ist sie berechtiget ihre Forderung, insoweit sie in den Kaufschilling einginge, mit dem Kaufpreise zu kompensiren, und blos den Mehrbetrag an das Deposit zu erlegen.

4) Der Bestbiether ist verpflichtet, die auf diese Summe intabulirten Lasten, nach Maßgabe des angebothenen Kaufschillinges zu übernehmen, wofern sich ein oder der andere Hypothekargläubiger weigern sollte, die Zahlung vor dem gesetzlichen oder bedungenen Termine anzunehmen.

5) Sobald der Bestbiether den ganzen Kaufschilling erlegt oder sich ausgewiesen haben wird, daß die Gläubiger ihre Forderung bei ihm belassen wollen, so wird ihm das Eigenthumsdekret der erstandenen Summe ausgefolgt, derselbe auf eigene Kosten als Eigenthümer der Summe von 2100 fl. öst. Währ. intabulirt, die auf derselben haftenden Lasten werden mit Ausnahme der übernommenen gelöscht und auf den Kaufschilling übertragen werden.

6) Die Gebühr für die Uebertragung des Eigenthums hat der Käufer aus Eigenem zu tragen.

7) Zu dieser Feilbiethung werden drei Termine, und zwar am 5. Juli, am 9. August und am 6. September 1860, jedesmal um 9 Uhr Vormittags beim Gerichte selbst bestimmt.

Sollte diese Summe in dem ersten oder zweiten Termine nicht über oder um den Nominalwerth an Mann gebracht werden können, so wird sie im dritten Termine auch unter dem Nominalwerthe um was immer für einen Preis hintangegeben werden.

8) Sollte der Ersteher den gegenwärtigen Lizitazionsbedingnissen in was immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so wird diese Summe auf Einschreiten der Exekuzionsführerin auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Lizitazionstermine um welch' immer für einen Preis veräußert, und das Angeld, oder wenn auf Rechnung des Kaufschillinges eine Zahlung bereits geleistet worden wäre, diese Theilzahlung zu Gunsten der Hypothekargläubiger für verfallen erklärt werden.

9) Bezüglich der auf der zu veräußernden Summe haftenden Lasten werden die Kauflustigen an das Stryjer Grundbuch gewiesen.

10) Sollte der Ersteher nicht im Gerichtsorte wohnhaft sein, so ist er gehalten, der Lizitazionskommission einen hier Ansäßigen zur Empfangnahme sämmtlicher in dieser Angelegenheit zu ergehenden Bescheide bevollmächtigten Vertreter unter Einlegung der Vollmacht bekannt zu geben, weil sonst diese Bescheide in dem Gerichtslokale mit derselben Wirkung affigirt werden, als wenn sie dem Ersteher zu eigenen Händen zugestellt worden.

Hievon wird die Exekuzionsführerin durch ihren Bevollmächtigten Herrn Advokaten Dr. Dzidowski, der Exekut Israel Zehngeboth, der Hypothekargläubiger Herr Thomas de Janusza Zaleski, dann der dem Leben und Wohnorte nach unbekannte Tabulargläubiger Josef Werndel, endlich alle diejenigen, welche nach dem 28. Februar 1860 in das Grundbuch gelangen sollten, oder denen der die Lizitazion bewilligende Bescheid aus was immer für einem Grunde nicht zugestellt werden konnte, durch den in der Person des Hrn. Paul Langner mit Substituirung des Herrn Georg Schecher aufgestellten Kurator verständigt.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Stryj, am 28. April 1860.